



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 30.05.2017				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 4/593/2017	
Nr. 2 der TO					
Dez. II		FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten		Datum: 09.05.2017	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II	
				Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport		30.05.2017		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Einrichtung von Grundschulen als Orte Gemeinsamen Lernens

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lüdinghausen, die Zustimmung für eine dauerhafte Einrichtung der Ludgerigrundschule, Ostwallgrundschule und Mariengrundschule als Schulen Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 SchulG NRW zu erteilen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung, Schulgesetz NRW

III. Sachverhalt:

Seit 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch für Deutschland verbindlich. Die UN-Konvention fordert - auch wenn dies in der deutschen Übersetzung nicht berücksichtigt wurde - ein „inclusive education system“.

Ein solches inklusives Bildungssystem unterscheidet sich von einem integrativen System. Die integrative Pädagogik strebt die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an. Eine inklusive Pädagogik hingegen sortiert erst gar nicht aus. Inklusion bedeutet, dass Strukturen und Didaktik von vornherein auf die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler und individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet sind.

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf volle Teilhabe an der Gesellschaft. Voraussetzung und Element dieser Teilhabe ist ihre Integration in das allgemeine Schulwesen.

Im Ersten Gesetz zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW) wird die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung in der Schule gefordert. Das bedeutet, dass der Ort für die sonderpädagogische Förderung künftig in der Regel die allgemeine Schule ist. Dort soll der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Klassenverband oder in Lerngruppen erteilt werden. Nur abweichend hiervon können die Eltern auch noch die Förderschule wählen.

Nach § 20 Schulgesetz NRW sind Orte der sonderpädagogischen Förderung die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs), Förderschulen sowie die Schulen für Kranke. In der Regel findet die sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule statt. Hiervon abweichend können die Eltern die Förderschule wählen. Sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit einem vertretbaren Aufwand erfüllt werden können, kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern eine andere Schule als Förderort bestimmen.

Nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW richtet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule ein. Die Zustimmung kann nur aus den in § 20 Abs. 5 SchulG genannten Gründen verweigert werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Schule dafür personell und sächlich nicht ausgestattet ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand ausgestattet werden kann.

Mit Schreiben vom 25.01.2017 hat sich das Schulamt des Kreises Coesfeld als zuständige Schulaufsicht für die Grundschulen im Kreisgebiet an die Stadt Lüdinghausen gewandt und um Zustimmung für die dauerhafte Einrichtung der Ludgerischule Lüdinghausen als Schule Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 SchulG NRW gebeten. Die Ludgerischule nimmt seit vielen Jahren bereits Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf, ohne formal als Ort Gemeinsamen Lernens bestimmt zu sein. Seit 2014 geschieht dies auch in der Ostwallgrundschule und der Mariengrundschule. Hierzu erhält die Ludgerischule zusätzliche Sonderpädagogen im Umfang von 3,2 Stellen. In Absprache mit den anderen beiden Grundschulen sowie der Schulaufsicht werden diese Sonderpädagogenstunden anteilig nach der Anzahl der zu beschulenden Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf alle drei Grundschulen verteilt. Diese gelebte Praxis hat sich im alltäglichen Schulablauf aufgrund der guten Zusammenarbeit der drei Grundschulen bewährt und sollte möglichst beibehalten werden.

Sofern die Ludgerischule alleine als Ort des Gemeinsamen Lernens bestimmt wird, ist davon auszugehen, dass sich der Umfang der zusätzlichen Sonderpädagogen auf 1,5 Stellen reduzieren wird. Das Schulamt weist in seinem Schreiben darauf hin, dass an Orten Gemeinsamen Lernens nach Möglichkeit eine halbe Sonderpädagogenstelle pro Zug angesiedelt werden soll. Dies würde für die überwiegend 3-zügige Ludgerischule 1,5 Stellen bedeuten.

Um den derzeitigen Status quo zumindest zu halten, haben sich die Verwaltung sowie alle drei Grundschulleitungen darauf verständigt, alle drei Grundschulen in Lüdinghausen dauerhaft als Orte des Gemeinsamen Lernens festzulegen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass für die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler keine baulich bedeutsamen investiven Maßnahmen erforderlich sind.

Anlagen:

Schreiben Schulamt Kreis Coesfeld vom 25.01.2017